

Rechtssache C-330/24**Vorabentscheidungsersuchen****Eingangsdatum:**

6. Mai 2024

Vorlegendes Gericht:Nejvyšší správní soud (Česká republika) (Oberstes
Verwaltungsgericht, Tschechische Republik)**Datum des Vorlagebeschlusses:**

25. April 2024

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin:

Celní jednatelství Zelinka s. r. o.

Beklagte und Kassationsbeschwerdegegnerin:

Generální ředitelství cel

BESCHLUSS

Der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht, Tschechische Republik) hat [nicht übersetzt] in der Rechtssache der Klägerin **Celní jednatelství Zelinka s. r. o.**, [nicht übersetzt] gegen die Beklagte **Generální ředitelství cel** (im Folgenden: Generaldirektion Zoll), [nicht übersetzt] über die Klage gegen die Entscheidung der Beklagten vom 21. November 2022, [nicht übersetzt] im Verfahren über die Kassationsbeschwerde der Klägerin gegen das Urteil des Městský soud v Praze (Stadtgericht Prag) vom 13. Juli 2023, AZ 10 Af 2/2023-57,

wie folgt entschieden:

I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgende Frage zur Vorabentscheidung **vorgelegt**:

Ist der Begriff „omyl“ [„zu Unrecht“] in Art. 116 Abs. 7 der tschechischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union dahingehend auszulegen, dass die Zollschuld nur dann wieder auflebt, wenn die Erstattung der Zölle durch eine unbeabsichtigte Handlung der

Zollbehörde verursacht wurde, oder kann dieser Begriff auch eine fehlerhafte Entscheidung der Zollbehörde über die zolltarifliche Einreihung der Waren erfassen?

[nicht übersetzt]

Begründung:

I. Sachverhalt

[1] Die Celní jednatelství Zelinka s.r.o., eine Zollagentur (im Folgenden: Klägerin), führt elektronische Produkte der Serie AXIS S20xx (im Folgenden: Waren) in die Europäische Union ein, um sie im Rahmen des Zollverfahrens für den freien Verkehr abzufertigen. Die Klägerin hatte diese Waren ursprünglich in den KN-Code 8521 90 00 90 eingereiht, für den ein Zollsatz von 8,7 % gilt. Der Celní úřad pro hlavní město Prahu (Zollamt der Hauptstadt Prag; im Folgenden: Zollamt Prag) setzte daraufhin gegen die Klägerin Zölle in Höhe von 1.541.018 CZK fest, die dem angemeldeten Code der Zollnomenklatur entsprachen.

[2] In der Folge beantragte die Klägerin beim Zollamt Prag die Änderung der zolltariflichen Einreihung der Waren in die Unterposition 8517 62 00 00 der Kombinierten Nomenklatur, für die ein Zollsatz von 0 % gilt. Dieser Antrag beinhaltete einen Antrag auf Zollrückerstattung. Die Klägerin fügte ihrem Antrag eine verbindliche Zolltarifauskunft des Celní úřad pro Olomoucký kraj (Zollamt der Region Olmütz) [nicht übersetzt] bei, in der die gleichen Waren auf Antrag eines anderen Wirtschaftsteilnehmers in den KN-Code 8517 62 00 00 eingereiht wurden. Diesem Antrag wurde vom Zollamt Prag stattgegeben und der Klägerin wurde ein Betrag von 1.541.018 CZK erstattet.

[3] Am 8. Juni 2021 leitete der Celní úřad pro Jihomoravský kraj (Zollamt der Region Südmähren) eine Nachprüfung der Waren der Klägerin ein, um die zolltarifliche Einreihung der in den Zollanmeldungen angegebenen Waren zu überprüfen. Bei dieser Kontrolle kam das Zollamt zu dem Ergebnis, dass die Waren zu Recht in den KN-Code 8521 90 00 90 hätten eingereiht werden müssen, in den sie ursprünglich eingereiht worden waren. Das Zollamt veranlagte die Klägerin daher mit Nachzahlungsbescheiden zu Zöllen in Höhe von insgesamt 1.541.018 CZK. Die Klägerin legte gegen die Nachzahlungsbescheide Rechtsmittel bei der Generaldirektion Zoll ein, die dem Rechtsmittel stattgab und in der Begründung ihrer Entscheidung feststellte, dass der Sachverhalt im Wege des Wiederauflebens der Zollschuld gemäß Art. 116 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (im Folgenden: Zollkodex) zu regeln sei, der ein Wiederaufleben der Zollschuld für den Fall zulasse, dass die Erstattung oder der Erlass von Zöllen zu Unrecht erfolgt sei.

[4] Das Zollamt Prag entschied daraufhin mit neun Bescheiden vom 17. März 2022, die Zollschuld in Höhe von insgesamt 1.541.018 CZK wieder aufleben zu lassen, da es zu dem Schluss kam, dass die Zölle im vorliegenden Fall aufgrund

eines Fehlers der Zollbehörde erstattet worden seien, durch den die Waren der Klägerin unrichtigerweise in den KN-Code 8517 62 00 00 eingereiht worden seien, was einem Zollsatz von 0 % entspreche. Die Klägerin legte gegen diese Entscheidungen Rechtsmittel bei der Generaldirektion Zoll ein, die diese mit Entscheidung vom 21. November 2022 zurückwies und die Entscheidungen des Zollamts Prag bestätigte.

[5] Die Klägerin erhob gegen die Entscheidung der Generaldirektion Zoll beim Městský soud v Praze (Stadtgericht Prag) (im Folgenden: Stadtgericht) Klage, die abgewiesen wurde. Das Stadtgericht vertrat die Auffassung, dass Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex auf den vorliegenden Fall anwendbar sei, da diese Bestimmung auf die materiellen Mängel von Entscheidungen der Zollbehörden abziele. In einigen Sprachen des Zollkodex werde der Begriff „error“ (englisch), bzw. „errore“ (spanisch) verwendet, was in der Rechtssprache eher „Fehler“ als „Irrtum“ bedeute. In der tschechischen Übersetzung dieser Bestimmung sei der umfassendere Begriff „neoprávně“ („zu Unrecht“), d.h. unter Verstoß gegen das Gesetz, durch den engeren Begriff „omylem“ (wörtlich: irrtümlich), d. h. ganz unabsichtlich, ersetzt worden. So betreffe Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex nach Ansicht des Stadtgerichts die Fälle, in denen eine Zollschuld zu Unrecht erstattet worden sei, was vorliegend gerade der Fall sei.

[6] Die Klägerin legte gegen das Urteil des Stadtgerichts Kassationsbeschwerde beim Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) ein. Darin machte sie geltend, dass sich der in Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex verwendete [tschechische] Begriff „omyl“ nicht auf Fälle beziehe, in denen Zölle zu Unrecht erstattet worden seien, sondern nur auf Fälle, in denen diese irrtümlich erstattet worden seien. Mit dieser Bestimmung sollten Situationen verhindert werden, in denen es zu einer Erstattung oder zum Erlass von Zöllen im Ergebnis einer unbeabsichtigten Handlung der Zollbehörde gekommen sei, nicht aber eine Situation behoben werden, in der die Zollbehörde den relevanten Sachverhalt unrichtig beurteilt habe. Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex sei eng auszulegen. Wäre die einzige Einschränkung für dessen Anwendung die in Art. 103 des Zollkodex vorgesehene dreijährige Verjährungsfrist, müsste der betreffende Wirtschaftsteilnehmer, wenn eine Erstattung erfolge, mehrere Jahre warten, um sicher zu sein, dass er nicht erneut zur Zahlung der erstatteten Zölle verpflichtet sei.

[7] In ihrer Erwiderung zur Kassationsbeschwerde machte die Generaldirektion Zoll geltend, dass Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex auch nach anderen Methoden als nur nach dem Wortlaut auszulegen und daher auch auf den vorliegenden Fall anwendbar sei, in dem die Erstattung der Zölle aufgrund unrichtiger Erwägungen der Zollbehörde bei der Einreihung der Waren in einen spezifischen KN-Code erfolgt sei.

II. Anwendbares Unionsrecht

[8] Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex bestimmt in seiner tschechischen Fassung:

*Jestliže celní orgány clo vrátí nebo prominou **omylem** a není-li původní celní dluh promlčen podle článku 103, původní celní dluh se obnoví. V takových případech je nutno jakýkoli úrok zaplacený podle odst. 5 druhého pododstavce nahradit.*

*[Deutsche Fassung: Haben die Zollbehörden die Erstattung oder den Erlass **zu Unrecht** gewährt, so lebt die ursprüngliche Zollschuld wieder auf, soweit sie nicht nach Artikel 103 verjährt ist. In diesem Fall sind nach Absatz 6 Unterabsatz 2 gezahlte Zinsen zurückzuzahlen.]*

[9] Absatz 7 steht im Zusammenhang mit Absatz 1, der die Rückerstattung und den Erlass regelt und wie folgt lautet:

Die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge werden unter den in diesem Abschnitt festgelegten Voraussetzungen aus jedem nachstehenden Grund erstattet oder erlassen:

- a) zu hoch bemessener Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag,*
- b) schadhafte Waren oder Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen,*
- c) Irrtum [tschechisch: „chyba“] der zuständigen Behörden,*
- d) Billigkeit.*

Die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge werden erstattet, wenn eine Zollanmeldung nach Artikel 174 für ungültig erklärt wird und die entsprechenden Abgaben bereits entrichtet worden sind.

[10] Art. 79 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (im Folgenden: Verordnung Nr. 450/2008), die vor Erlass des im vorliegenden Fall anwendbaren Zollkodex in Kraft war, bestimmte: *Haben die zuständigen Behörden die Erstattung oder den Erlass zu Unrecht [tschechisch: „omylem“] gewährt, so lebt die ursprüngliche Zollschuld wieder auf, soweit sie nicht nach Artikel 68 verjährt ist.*

[11] Art. 242 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (im Folgenden: Verordnung Nr. 2913/92) lautete: *„Ist eine Zollschuld zu Unrecht [tschechisch: „neoprávněně“] erlassen oder der entsprechende Abgabenbetrag zu Unrecht erstattet worden, lebt die ursprüngliche Zollschuld wieder auf. Zinsen, die gegebenenfalls nach Artikel 241 gezahlt wurden, sind zurückzuzahlen.“*

III. Prüfung der Vorlagefrage

[12] Der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) ist der Auffassung, dass die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des von den Zollbehörden

im Fall der Klägerin vorgenommenen Wiederauflebens der Zollschuld wesentlich von der Auslegung des in der tschechischen Sprachfassung von Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex verwendeten Begriffs „omyl“ [deutsche Fassung: „zu Unrecht“] abhängt. Die Auslegung dieses Begriffs ist jedoch zwischen den Parteien umstritten. Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Zollschuld nach dieser Bestimmung nur wieder aufleben könne, wenn die Erstattung oder der Erlass der Zölle durch eine Handlung der Zollbehörde erfolgt sei, die sie in keiner Weise habe vornehmen wollen. Nach Ansicht der Generaldirektion Zoll und des Stadtgerichts kann die Zollschuld auch dann wieder aufleben, wenn die Zölle zu Unrecht erstattet oder erlassen worden seien, also durch einen Fehler der Zollbehörde, bestehend in einer unrichtigen Beurteilung der zolltariflichen Einreihung einer Ware in einen Code der Zollnomenklatur. Hat die Klägerin Recht, hätte ihre Zollschuld nicht wieder aufleben dürfen. Hat die Beklagte Recht, dann konnte sie wieder aufleben, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Verjährung.

[13] Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) schließt der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht), dass der Begriff „omyl“ [„zu Unrecht“] im Sinne des Zollkodex oder der früheren Unionsverordnungen, die denselben Gegenstand regelten, nicht definiert ist. Der EuGH hat zwar in einigen Urteilen den Begriff „omyl“ verwendet (z. B. in den Urteilen vom 20. Oktober 2005, C-468/03, Overland Footware, vom 5. Oktober 2006, C-100/05, ASM Lithography [Anm. d. Ü.: in den deutschen Fassungen werden die Begriffe „Irrtum/irrtümlich“ verwendet], oder vom 15. Juli 2010, DSV Road [Anm. d. Ü.: in der deutschen Fassung wird der Begriff „Fehler“ verwendet]), jedoch nicht unmittelbar in Bezug auf das Verfahren der Zollbehörden, sondern in Bezug auf das Handeln des Einführers der Waren. Auch in diesen Fällen hat der EuGH diesen Begriff jedoch nicht unmittelbar ausgelegt. Auch die Rechtsprechung des EuGH in Steuer- oder Subventionsfragen enthält keine Definition des Begriffs „omyl“ hinsichtlich der zuständigen Behörden.

[14] In der Rechtsprechung des EuGH wird als ähnlicher Begriff z. B. die Wendung „unrichtige oder unvollständige Grundlagen“ so ausgelegt, dass sie sich sowohl auf tatsächliche Irrtümer oder Unterlassungen als auch auf Irrtümer bei der Auslegung des anwendbaren Rechts bezieht (vgl. Urteil vom 16. Oktober 2014 in der Rechtssache C-387/13, VAEX Varkens- en Veehandel, Rn. 50 und die dort angeführte Rechtsprechung). Anstatt des Begriffs „omyl“ wird in der Rechtsprechung des EuGH bisweilen der Begriff „chyba“ [deutsche Fassung: „Irrtum“] verwendet, der nicht nur tatsächliche Irrtümer umfasst, sondern auch unbeabsichtigte Unterlassungen sowie jede Anmeldung, bei der eine Zollvorschrift etwa verkannt wurde (vgl. Urteil vom 16. Juli 2020 in der Rechtssache C-97/19, Pfeifer & Langen, Rn. 54). Diese Rechtsprechung betraf jedoch wiederum einen Irrtum des Einführers der Waren und nicht der Zollbehörden.

[15] In Bezug auf einen Irrtum der Zollbehörden hat der EuGH in seinem Urteil vom 18. Oktober 2007 in der Rechtssache C-173/06, *Agrover*, Rn. 32, festgestellt, dass die Art des von den zuständigen Zollbehörden begangenen Irrtums „*unter Berücksichtigung des Komplexitätsgrades der betreffenden Regelung und der Länge des Zeitraums, in dem die Behörden in ihrem Irrtum verharren, zu beurteilen [ist] (Urteil vom 3. März 2005, Biegi Nahrungsmittel und Commonfood/Kommission, C-499/03 P, Slg. 2005, I-1751, Randnrn. 47 und 48, und die dort angeführte Rechtsprechung)*.“ Mit einem Irrtum der Zollbehörden hat sich der EuGH weiterhin in seinem Urteil vom 10. Dezember 2015 in der Rechtssache C-427/14, *Veloserviss*, befasst und festgestellt, dass lediglich solche Irrtümer, die auf ein Handeln der zuständigen Behörden zurückzuführen sind, einen Anspruch darauf begründen, dass von der Nacherhebung der Zölle abgesehen wird. In einem solchen Fall kann sich der Einführer auf Vertrauensschutz und Gutgläubigkeit in die Richtigkeit des Verfahrens der Zollbehörden berufen. Dieses Urteil betraf jedoch die Anwendung von Art. 220 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 2913/92 und nicht von deren Art. 242, der das Wiederaufleben einer Zollschuld regelte.

[16] Der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) stellt daher fest, dass die bisherige Rechtsprechung des EuGH nicht die Frage beantwortet, wie der Begriff „zu Unrecht“ im Sinne von Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex auszulegen ist. Der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) neigt wie die Generaldirektion Zoll und das Stadtgericht zu der Auffassung, dass ein Wiederaufleben der Zollschuld nach dieser Bestimmung auch dann in Betracht kommt, wenn der Irrtum der Zollbehörde darin bestand, unzutreffende Erwägungen zur zolltariflichen Einreihung einer Ware in einen spezifischen Code der Zollnomenklatur angestellt zu haben. Dies war hier zweifellos der Fall, als das Zollamt Prag der Klägerin die Zölle insoweit erstattet hat, als es ihre Waren in einen unrichtigen Code der Nomenklatur eingereiht hat, der mit einem Nullzollsatz verbunden ist, und zwar auf der Grundlage der verbindlichen Zolltarifauskunft des Zollamts der Region Olmütz, die sich später als unrichtig erwiesen hat und auch durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/532 der Kommission vom 22. März 2021 über die Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur widerlegt wurde, durch die die zolltarifliche Einreihung dieser spezifischen Waren auf EU-Ebene vereinheitlicht wurde, so dass sie unter den KN-Code 8521 90 00 fallen, für den ein Zollsatz von 8,7 % gilt.

[17] Die von der Klägerin vertretene Auslegung von Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex, wonach dieser Artikel nur dann Anwendung finden könne, wenn die Zollbehörde die Zölle völlig unbeabsichtigt erstattet habe, liefe darauf hinaus, die Möglichkeit der Anwendung dieses Artikels erheblich und unbegründet einzuschränken. In einem solchen Fall könnten die Zollbehörden die Zollschuld nur dann wieder aufleben lassen, wenn sie z. B. unbeabsichtigt Zölle auf das Konto eines falschen Wirtschaftsteilnehmers erstattet oder eine Entscheidung über die Erstattung oder den Erlass gegenüber einem falschen Wirtschaftsteilnehmer erlassen hätten. Nach Ansicht des Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) war dies jedoch nicht die Absicht des Unionsgesetzgebers.

Obwohl die Verordnung Nr. 450/2008, die dem geltenden Zollkodex vorausging, ebenfalls einen „omyl“ [„Irrtum“] der Zollbehörden bei der Erstattung oder dem Erlass der Zölle als Voraussetzung für ein Wiederaufleben der Zollschuld nannte [Anm. d. Ü.: „omyl“/„Irrtum“ lediglich in der tschechischen Fassung, die deutsche Fassung ist in allen genannten Verordnungen gleichlautend „zu Unrecht“], geht aus der tschechischen Fassung von Art. 242 der Verordnung 2913/92, die den beiden vorgenannten Verordnungen vorausging, eindeutig hervor, dass die Voraussetzung für ein Wiederaufleben der Zollschuld eine unrechtmäßige Erstattung der Zölle war, d. h. die Rechtswidrigkeit der Erstattung. Weder der Zollkodex noch andere einschlägige Unionsverordnungen enthalten einen Hinweis darauf, dass der Unionsgesetzgeber die Voraussetzung für ein Wiederaufleben der Zollschuld auf die Fälle einer Erstattung oder eines Erlasses von Zöllen wegen unbeabsichtigter [tschechisch: „neoprávně“] Handlungen der Zollbehörden beschränken wollte. Der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) ist jedoch davon überzeugt, dass der Unionsgesetzgeber bei einer Verschärfung dieser Voraussetzung solche Hinweise gegeben hätte.

[18] Der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) stellt darüber hinaus fest, dass Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex in einigen Sprachfassungen das Wiederaufleben einer Zollschuld nicht von einem unbeabsichtigten Irrtum der Zollbehörde abhängig macht, wie dies in der tschechischen Sprachfassung der Fall ist, sondern Begriffe verwendet, die dem tschechischen Begriff „*pochybení*“ [„Verfehlung“], der eine weitere Bedeutung hat, näher sind. Dies ist z. B. in der englischen Fassung des Zollkodex der Fall, in der der Begriff „error“ verwendet wird, der in der Rechtssprache dem tschechischen Begriff „Verfehlung“ oder „Fehler“ näher kommt. In der spanischen Fassung wird der Begriff „errore“, in der portugiesischen „erradamente“ und in der französischen Fassung der betreffenden Bestimmung der Ausdruck „ont accordé à tort“ verwendet. In der deutschen Fassung dieser Bestimmung wird der Begriff „unrecht“ [„zu Unrecht“] verwendet, der dem tschechischen Begriff „*nesprávně*“ [„unrichtig“] näher steht als dem Begriff „*omylem*“ [„irrtümlich“]. Nach Ansicht des Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) geht aus diesen Sprachversionen klar hervor, dass der Zweck von Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex darin besteht, die Zollschuld in den Fällen wieder aufleben zu lassen, in denen die Zollbehörden bei der Erstattung der Zölle nicht richtig gehandelt haben, also z. B. durch einen Fehler bei der Einreihung der Waren in einen Code der Zollnomenklatur, wie es im vorliegenden Fall geschehen ist.

[19] Die tschechische Fassung von Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex ist jedoch nicht die einzige, die einen anderen Begriff als „*pochybení*“ [„Verfehlung“] oder „chyba“ [„Fehler“] verwendet. Die slowakische Fassung verwendet den Begriff „omylom“, der völlig dem tschechischen Begriff „omyl“ entspricht. In der polnischen Fassung dieser Bestimmung wird der Begriff „omyłkowo“ verwendet, während die polnische Fassung des Zollkodex in Art. 116 Abs. 1 für einen Irrtum der Zollbehörden, der eine Erstattung oder einen Erlass von Zöllen rechtfertigt, den anderen Begriff „błąd“ verwendet. Daher kann nicht gesagt werden, dass sich

nur die tschechische Fassung von den anderen Sprachfassungen dieser Bestimmung unterscheidet.

[20] Nach der Rechtsprechung des EuGH sind alle Sprachfassungen von EU-Rechtsakten gleichermaßen verbindlich, daher kann der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) sich nicht darauf stützen, dass einige Sprachfassungen von Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex denselben Begriff verwenden wie ehemals Art. 242 der Verordnung 2913/92. Der EuGH hat bereits in seinem Urteil vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache C-283/81 CILFIT / Ministero della Sanità, Rn. 18, festgestellt, dass *„die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts in mehreren Sprachen abgefasst sind und dass die verschiedenen sprachlichen Fassungen gleichermaßen verbindlich sind“*. Im Urteil vom 19. April 2007 in der Rechtssache C-63/06, Profisa, Rn. 13, hat der EuGH diese Rechtsprechung wie folgt zusammengefasst: *„Nach ständiger Rechtsprechung verbietet es die Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung und damit Auslegung des Gemeinschaftsrechts, im Fall von Zweifeln eine Bestimmung in einer ihrer Fassungen isoliert zu betrachten, und gebietet vielmehr, sie unter Berücksichtigung ihrer Fassungen in den anderen Amtssprachen auszulegen und anzuwenden (Urteile vom 12. November 1969, Stauder, 29/69, Slg. 1969, 419, Randnr. 3, vom 7. Juli 1988, Moksel, 55/87, Slg. 1988, 3845, Randnr. 15, und vom 2. April 1998, EMU Tabac u. a., C-296/95, Slg. 1998, I-1605, Randnr. 36).“* In ähnlicher Weise hat der EuGH in seinem Urteil vom 13. September 2018 in der Rechtssache C-287/17, Česká pojišťovna, Rn. 24, festgestellt: *„Nach ständiger Rechtsprechung kann aber die in einer der Sprachfassungen einer Vorschrift des Unionsrechts verwendete Formulierung nicht als alleinige Grundlage für die Auslegung dieser Vorschrift herangezogen werden oder Vorrang vor den anderen Sprachfassungen beanspruchen. Die Bestimmungen des Unionsrechts müssen nämlich im Licht der Fassungen in allen Sprachen der Europäischen Union einheitlich ausgelegt und angewandt werden (Urteil vom 6. Juni 2018, Tarragó da Silveira, C-250/17, EU:C:2018:398, Rn. 20).“*

[21] Folglich kann der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) nicht feststellen, welcher der in den verschiedenen Sprachfassungen von Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex verwendeten Begriffe richtig ist und ob die Sprachfassungen, in denen der Begriff „omyl“ [„Irrtum“] in dieser Bestimmung verwendet wird, nicht nur eine falsche Übersetzung darstellen. Gleichzeitig stellt der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) fest, dass der EuGH die Bedeutung von Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex oder der Artikel, die in früheren Verordnungen dieselbe Problematik behandelten, noch nicht geprüft hat. Ebenso hat der EuGH den Begriff „omyl“ bislang nicht ausgelegt. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist ein einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, was den Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) einschließt, nur dann von seiner Pflichtbefreiung, eine vor ihm aufgeworfene Frage nach der Auslegung des Unionsrechts dem Gerichtshof vorzulegen, wenn es festgestellt hat, dass diese Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende Vorschrift des Unionsrechts

bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (siehe Urteil des EuGH vom 6. Oktober 2021 in der Rechtssache C-561/19, Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi, und die dort angeführte frühere Rechtsprechung, insbesondere das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-283/81, Cilfit, a. a. O.)

[22] Im vorliegenden Fall ist die Auslegung des Begriffs „omyl“ [„zu Unrecht“] im Sinne von Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex von wesentlicher Bedeutung, da der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) nur auf dieser Grundlage beurteilen kann, ob die Zollbehörden beim Wiederaufleben der Zollschildordnungsgemäß vorgegangen sind. Diese Frage kann nach alledem weder als *acte éclairé* noch – angesichts ihrer Mehrdeutigkeit – als ein *acte clair* angesehen werden.

[nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT